

# **Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von vollstationären Pflegeeinrichtungen der 4. Generation in Mecklenburg-Vorpommern**

Stand: Juli 2009

## **0 Allgemeines**

Der Neu-, Um- und Erweiterungsbau von vollstationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von älteren Menschen (Pflegeheime) orientiert sich zunehmend am Konzept der 4. Generation. Der demografische Wandel sowie eine steigende Lebenserwartung führen zu neuen Lebensformen im Alter, die in wachsendem Maße durch das Modell der Hausgemeinschaften geprägt sind. Auch in allgemein als Pflegeheime bezeichneten Einrichtungen zielen neuere Konzepte der Betreuung und Pflege auf mehr Wohnlichkeit und Normalität der Lebenssituation und der Tagesgestaltung ab. Das Zusammenleben der Bewohner in betreuten Wohngruppen mit Gemeinschaftsbereichen (Nutzungseinheiten) bestimmt zunehmend das bauliche Konzept.

Im Rahmen dieser Handlungsempfehlung werden unter vollstationären Einrichtungen der 4. Generation solche Pflegeeinrichtungen verstanden, die Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung vorhalten (nachfolgend Nutzungseinheiten).

Die notwendige Vereinbarkeit der Gruppenbetreuung mit den Schutzzielen gemäß § 3 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und fortführend gemäß § 14 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Brandverhinderung, Brandabschottung, Rettung von Menschen und wirksame Löscharbeiten) führt zu Konflikten insbesondere beim vorbeugenden Brandschutz.

Für Menschen, die auf Grund einer Mobilitätseinschränkung, ihres hohen Alters oder demenzieller Erkrankungen in Gefahrensituationen nicht angemessen reagieren können, muss die Möglichkeit der Personenrettung im Brandfall als Schutzziel bestehen bleiben.

Die Handlungsempfehlung zeigt mögliche Rahmenbedingungen auf, die in ihrer Gesamtheit als Grundlage für das Brandschutzkonzept gemäß § 11 Absatz 2 der Bauvorlagenverordnung herangezogen werden können. Im Vordergrund steht dabei die Personenrettung.

## **1 Geltungsbereich**

Die Handlungsempfehlungen gelten nur für Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Pflegeeinrichtungen, die der Aufsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde unterliegen.

Sie gelten nicht für Altenwohnungen, ambulante Wohngruppen und andere

Formen des gemeinschaftlichen Wohnens, die nicht der Aufsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde unterliegen.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf Pflegeeinrichtungen, in denen zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens zwei Mitarbeiter anwesend sind und an deren Standort eine Eintreffzeit der zuständigen Feuerwehr von weniger als 10 Minuten gesichert ist.

Die Nutzungseinheiten sind Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) nach § 2 Absatz 4 Nr. 9 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Sie dürfen mit Ihrem Fußboden nicht mehr als 22 Meter über der Geländeoberfläche (§ 2 Absatz 4 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) liegen.

## **2** Schutzziel

Nutzungseinheiten sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass eine frühzeitige Branderkennung und Alarmierung erfolgt und die Personenrettung ins Freie, in einen benachbarten Brandabschnitt oder in einen anderen sicheren Bereich schnellstmöglich durchgeführt werden kann.

Die Auffangbereiche sollen zusätzlich alle Personen aus der von einem Brand betroffenen Nutzungseinheit vorübergehend aufnehmen können, ohne dass die Nutzbarkeit der Rettungswege beeinträchtigt wird.

## **3** Bauliche Anforderungen

### **3.1** Nutzungseinheit

Eine Nutzungseinheit darf nicht mehr als 500 Quadratmeter Bruttogrundfläche (BGF) haben und soll nicht mehr als zehn Bewohner aufnehmen.

Jede Nutzungseinheit darf nur eine Geschossebene haben.

Gefangene Räume sind nicht zulässig, d. h. jedes Bettenzimmer muss unmittelbar vom Gemeinschaftsbereich aus zugänglich sein.

### **3.2** Rettungswege

Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege, die unmittelbar oder über notwendige Treppen ins Freie führen, vorhanden sein. Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen die beiden Rettungswege nicht innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Soweit der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führt, muss diese in einem notwendigen Treppenraum angeordnet sein.

Innerhalb einer Nutzungseinheit:

1. kann auf einen notwendigen Flur verzichtet werden, wenn im Gefahrenfall die Personenrettung aus einer betroffenen Nutzungseinheit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durchgeführt werden kann<sup>1)</sup>,
2. müssen Gänge und Flure eine lichte nutzbare Breite von mindestens 1,50 Meter haben,
3. müssen in den Gemeinschaftsbereichen Einbauten und Möblierungen mindestens schwerentflammbar sein; davon ausgenommen sind Massivholzmöbel,
4. sind in den Gemeinschaftsbereichen Fenster oder Rauchabzugsanlagen erforderlich, um im Brandfall Rauch abführen zu können.

Der zweite Rettungsweg darf über Balkone, Dachterrassen und Außentreppe auf das Grundstück führen, wenn er im Brandfall sowie bei jeder Witterung sicher begehbar ist und alle Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Der zweite Rettungsweg kann auch über eine benachbarte andere gleichartige Nutzungseinheit führen.

Für notwendige Treppenräume ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 Quadratmeter erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.

Treppen mit gewandeltem Lauf oder Leitern sind als Rettungswege unzulässig.

Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Die ungehinderte Zugänglichkeit der Rettungswege für die Feuerwehr (General-schließung) muss gewährleistet sein.

### 3.3 Tragende Bauteile, Dämmstoffe

Tragende und aussteifende Bauteile, wie Wände, Stützen und Decken müssen den Anforderungen nach §§ 27 und 31 der Landesbauordnung Mecklenburg-

---

<sup>1)</sup> Die Rettungsfrist von 10 Minuten beruht auf Brandversuchen, wonach im statistischen Mittel bei Wohnungsbränden im Brandraum mit einem Feuerübersprung (flash over) zwischen der 15. und 20. Minute und in angrenzenden Räumen mit einem Übergang der CO-Konzentration von der Erträglichkeits- zur Reanimationsgrenze zwischen der 13. und 17. Minute nach Brandausbruch gerechnet werden muss (veröffentlicht in der Schriftenreihe „Bau- und Wohnforschung“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 04.037; Bechthold, R.; Ehlert, K.-P.; Wesche, J.; Brandversuche Lehrte: Brandversuche an einem zum Abbruch bestimmten viergeschossigen modernen Wohnhaus in Lehrte, Bonn, 1978).

Vorpommern in Abhängigkeit von der zugehörigen Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechen, jedoch mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt sein.

In Dachgeschossen ohne darüber liegende Aufenthaltsräume sowie für erdgeschossige Nutzungseinheiten in eingeschossigen Gebäuden genügen feuerhemmende Bauteile.

Dämmstoffe innerhalb des Gebäudes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Davon ausgenommen sind Dämmstoffe unter Estrichschichten.

### **3.4 Trennwände zwischen Nutzungseinheiten, Wände innerhalb von Nutzungseinheiten**

Trennwände zwischen Nutzungseinheiten, zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen sowie zur Abschottung von Lagerräumen (Funktions- und Zubehörräumen) müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Nr. 3.3 Absatz 2 gilt entsprechend.

Wände innerhalb einer Nutzungseinheit sind zwischen dem Gemeinschaftsbereich und den angrenzenden Räumen feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Nr. 3.3 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **3.5 Türen**

Türen zu anderen Nutzungseinheiten, zu notwendigen Treppenträumen und zu Räumen mit erhöhter Brandlast wie Funktions- und Zubehörräume müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

Türen von Nutzungseinheiten zu notwendigen Fluren müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.

Sonstige Türen innerhalb der Nutzungseinheit müssen mindestens dichtschießend und vollwandig sein. Dies gilt nicht für Türen von Sanitärzellen. Die Türen zu den Bettzimmern dürfen unterschritten sein, um eine maschinelle Belüftung vom Gemeinschaftsbereich aus zu ermöglichen. Die Lüftung muss im Brandfall selbsttätig außer Betrieb gehen.

Als dichtschießende und vollwandige Türen gelten solche mit stumpf einschlagendem oder gefälztem vollwandigen Türblatt mit mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtungen ohne Verglasungen im Türblatt.

Türen von Aufenthaltsräumen und Türen im Zuge von Rettungswegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 Meter haben.

Türen aus den Nutzungseinheiten zu notwendigen Fluren, zu notwendigen Treppenträumen und Türen, die ins Freie führen, müssen in Fluchtrichtung auf-

schlagen und dürfen keine nennenswerten Schwellen haben. Zeitweise oder ständig verschlossene Ausgangstüren müssen im Gefahrenfall leicht und in voller Breite zu öffnen sein.

Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig. Dies gilt nicht für automatische Schiebetüren und elektrische Verriegelungssysteme im Verlauf von Rettungswegen, die den aktuell gültigen Richtlinien unterliegen. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

### **3.6 Aufzüge**

Aufzüge zur Erschließung von Nutzungseinheiten müssen mit einer dynamischen Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge - zumindest nacheinander - ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen. Die Brandfallsteuerung muss über einen Schlüsselschalter durch die Feuerwehr übersteuert werden können.

## **4. Anlagentechnische Anforderungen**

### **4.1 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen**

Nutzungseinheiten sind mit einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage (Kategorie K1 nach DIN 14675) auszustatten, die zur Feuerwehralarmierungsstelle aufzuschalten ist.

Durch technische Maßnahmen sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Falschalarmen zu treffen (Betriebsart TM gemäß DIN VDE 0833-2). Personelle Maßnahmen (Betriebsart PM) sind unzulässig.

Beim Auslösen der Brandmeldeanlage muss neben der Fernalarmierung der Feuerwehr ebenfalls eine interne „stille“ Alarmierung des nach Nummer 5.2 zuständigen Personals über Funkmeldeempfänger erfolgen. Die Funkmeldeempfänger müssen auf einer „Klartextanzeige“ die Zimmernummer und die Geschossebene anzeigen.

### **4.2 Sicherheitsstromversorgungsanlagen**

Nutzungseinheiten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. Brandmeldeanlagen,
3. Alarmierungsanlagen und Rufanlagen,

4. Rauchabzugsanlagen,
5. Anlagen zur Brandbekämpfung,
6. Brandfallsteuerung der Aufzüge.

#### **4.3 Sicherheitsbeleuchtung**

Eine Sicherheitsbeleuchtung, die auch Sicherheitskennzeichen beleuchtet, muss vorhanden sein in:

1. Rettungswegen (notwendige Flure, notwendige Treppen und Treppenträume),
2. Gemeinschaftsbereichen innerhalb der Nutzungseinheit.

#### **4.4 Blitzschutz**

Gebäude mit Nutzungseinheiten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

#### **4.5 Feuerlöscheinrichtungen**

Nutzungseinheiten sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

Die Notwendigkeit und die Anordnung von Steigleitungen (trocken / nass) oder Wandhydranten ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

#### **4.6 Gruppenküche**

Im Bereich der Gruppenküche innerhalb der Nutzungseinheit muss sichergestellt sein, dass bei Abwesenheit des Personals kein Betrieb der Heiz-, Koch- und Wärmegeräte möglich ist. Die Einhaltung dieser Auflage muss durch den Einbau technischer Vorrichtungen (z. B. zentraler Schlüsselschalter) sichergestellt werden.

### **5 Betriebliche Anforderungen**

#### **5.1 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr**

Rettungswege im Innern von Gebäuden müssen ständig freigehalten werden.

Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten regeln sich nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **5.2 Brandschutzordnung und Anforderungen an das Personal**

Durch den Betreiber ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.

Der Betreiber hat im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen und bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung ist insbesondere Folgendes festzulegen:

1. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten,
2. Aufgaben für das Personal mit Schwerpunkt der Evakuierung einer Nutzungseinheit im Gefahrenfall.

Das Personal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen und Anlagen zur Rauchableitung,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand und die Räumung einer betroffenen Nutzungseinheit sowie
3. die Betriebsvorschriften.

Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, an der jährlichen Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Zur Räumung einer Nutzungseinheit im Gefahrenfall ist zu jeder Tages- und Nachtzeit eine ausreichende Anzahl von eigenen Personalkräften (mindestens zwei Personen) erforderlich. Dies ist bei der personellen Ausstattung zu beachten und in der Brandschutzordnung festzulegen.

## **5.3 Feuerwehrpläne**

Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

## **6 Brandschutzkonzept**

**6.1** Gemäß § 11 Absatz 2 Bauvorlagenverordnung ist ein objektbezogenes Brandschutzkonzept zu erstellen, welches gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bauaufsichtlich zu prüfen ist.

### **6.2 Prüfungen**

Die Bauaufsichtsbehörde hat Nutzungseinheiten in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehren-

den Prüfungen von haustechnischen Anlagen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Der zuständigen Überwachungsbehörde, der Ordnungsbehörde, der Behörde für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben.

In Jahren, in denen eine Brandverhütungsschau der Brandschutzdienststelle unter Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wird, entfällt die Prüfung nach Absatz 1.